



Luxemburg, den 28. Dezember 2016

Amtliche Mitteilung

BETRIFFT: Erratum in der Informationsbroschüre zur Landschaftspflegeprämie im Rahmen der Verordnung (EU) 1305/2013, erschienen im Juli 2016

In der Broschüre ist auf Seite 6 im zweiten Kapitel, welches auf die Neuerungen für die Landschaftspflegeprämie im Rahmen des Programms 2014-2020 eingeht, im Abschnitt zum Thema „Wasserschutz“, folgendes zu lesen:

„...Ist der Wasserlauf schmaler als 3 m (Zur Hälfte Teil der FLIK-Parzelle), muss der Grünstreifen mindestens 1,5 m breit sein, gemessen ab der Mitte des Wasserlaufes...“

Diese Angabe der Mindestbreite des Grünstreifens ist falsch. In allen Fällen, **muss der Grünstreifen mindestens 3 m breit sein**. Der Abschnitt wird wie folgt verbessert:

*„...Ist der Wasserlauf schmaler als 3 m (Zur Hälfte Teil der FLIK-Parzelle), muss der Grünstreifen mindestens **3 m** breit sein, gemessen ab der Mitte des Wasserlaufes...“*

Sollten Sie weitere Fragen haben, so stehen die zuständigen Beamten Ihnen gerne zur Verfügung [Patrick STRANEN (Tel.: 247-82595); Anja KIHN (Tel.: 247-82572), Misch MÜHLEN (Tel.: 247-72554); Lynn KIEFFER (Tel.: 247-82567)].

mitgeteilt vom
SERVICE D'ECONOMIE RURALE